

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.**



Dritter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1878.

Zu Paulus Diaconus.

Von Th. Mommsen.

Nicht mit Recht hat Fitting (Jurist. Schr. des frühen Mittelalters S. 103) die Nachricht, welche Paulus (hist. Lang. 1, 25) über Justinians Rechtsbücher giebt, auf die juristische Schrift zurückgeführt, welche im Cod. Taur. D. V. 19 vorliegt als sogenanntes 5. Buch von Petri exceptiones. Denn diese ist notorisch (vgl. Savigny G. des R. R. 2, 137), und auch nach Fittings eigener Erörterung, eine Compilation frühestens des 11. Jahrh., die namentlich auf Gratians Decret beruht. Wenn Paulus' Worte hier genau wiederkehren — nur dass für 'eodemque' p. 72, w steht 'idemque', 'appellant' für 'appellari praecepit', 'eodem' p. 72, o fehlt, und aus 'novellam' gemacht ist, offenbar durch Interpolation, 'Novellarum' —, so hat sie der Compilator eben dem Paulus entnommen.

Was aber ist die Quelle, der Paulus folgt?

1) Die kaiserliche Titulatur konnte er entnehmen aus dem den Inst. vorgesetzten Erlass 'Imperatoriam maiestatem', aus dem Erlassungsgesetz der Pandekten 'Tanta circa nos', wie es mit unverkürzter Titulatur vor den Pandekten steht, und aus dem Erlassungsgesetz des Codex (Const. Cordi nobis).

2) Die sachlichen Angaben kehren für die ersten drei Werke wieder in der Const. Tanta, und zwar in derselben Folge: Cod. §. 1; Digesten ebendasselbst; Inst. daselbst §. 11. Insonderheit die Angaben über die Digesten können nur aus dieser Quelle stammen. Aber die Verordnung selbst steht sowohl in den Digesten wie im Text des Codex (1, 17, 2). Wörtliche Anlehnung begegnet nirgends; man möchte denn etwa die 'proximitas' auf die Const. Cordi §. 1 beziehen: 'ius antiquum supervacua proximitate emendatum'.

3) Was Paulus über die Novellen sagt, findet sich so nirgends weiter, und ist schon von Biener (Gesch. der Novellen S. 46) mit Recht hervorgehoben und richtig gewürdigt worden. Justinian selbst spricht von einer Collectivpublication dieser Erlasse nur im Futurum in der Const. Cordi nobis (vor dem Codex) §. 4, wo er verheisst eine 'alia congregatio' ausgehen

zu lassen 'quae novellarum nomine constitutionum significetur'; und auch sonst findet sich nirgends ein Zeugniß über die Abfassung einer solchen Sammlung in authentischer Form, zu der es überhaupt wohl nicht gekommen ist. Auch dem Paulus lag schwerlich ein solches Zeugniß vor. Biener hat ohne Zweifel Recht, wenn er den Bericht des Paulus nicht auf ein dafür ausgeschriebenes Buch zurückführt, sondern auf die Bekanntschaft seines Urhebers mit dem Julian, der ganz gewöhnlich Novella genannt wird (vgl. z. B. Savigny 2, 222) und bei den Lombarden allgemein gangbar war (Savigny 2, 270).

Das Ergebniss also ist, dass dem Urheber dieses Berichts, sei dies nun Paulus oder Secundus von Trident, neben dem Julian entweder eine Handschrift des just. Codex oder eine solche der Digesten vorgelegen hat; sowohl in dieser wie in jener findet sich alles, was er beibringt. Dass die erstere Eventualität bei weitem wahrscheinlicher ist, ergiebt sich aus dem in der Vorrede der Digesten (p. XIII fg.) von mir gegebenen Nachweises, dass in der mittelalterlichen Litteratur Benutzung der Digesten vor dem letzten Drittel des XI. Jahrh. nicht nachweisbar ist. Sollte freilich die obige Notiz zu dem gehören, was Paulus aus Secundus und Trient († 612) genommen hat, so reicht dessen Epoche an die justinianische so nahe heran, dass man ihm unbedenklich auch eigene Kunde von den Digesten zuschreiben kann.